

Satzung des Vereins 12tuneforkids

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "12tuneforkids".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 57078 Siegen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die musische, künstlerische und kreative Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Sprach- und Lernförderung, Verkehrserziehung und pädagogische Wissensvermittlung,
 - b. die soziale Eingliederung und Förderung von Menschen mit Behinderungen und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Durchführung von Projekten für Menschen mit Behinderungen,

- c. die Herstellung, Bereitstellung und Verbreitung von Kompositionen, Musiktheaterstücken, Musicals und Notenmaterial, Hörbüchern und Hörspielen,
 - d. die Produktion von kreativen Projekten in allen für die jeweilige Verwendung geforderten Formaten, insbesondere speziell für Schulen, Kindergärten, Vereine und kirchliche Einrichtungen,
 - e. die Organisation, Durchführung und Veranstaltung von Live-Projekten wie Kindermusicals, Musiktheater, Theaterstücken, Seminaren und Workshops,
 - f. die Erstellung, Herstellung und Verbreitung von kreativem didaktischem Unterrichtsmaterial und Unterrichtshilfen,
 - g. das Schreiben und Verbreiten von Kinder- und Jugendbüchern,
 - h. die Produktion von Filmen und Animationen im Kinder- und Jugendbereich für Fernsehen und Internet,
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig. An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mit den Zielen des Vereins und mit den in dieser Satzung genannten Zwecken übereinstimmt und sich für den Verein ehrenamtlich engagiert.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht und aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Förder-Freundeskreis

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder im Förder-Freundeskreis des Vereins werden, soweit sie den Verein mit einer Spende von jährlich mindestens 120 € unterstützen und eine Mitgliedschaft im Förder-Freundeskreis beantragen.
2. Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird, die Förderung beendet wird, oder der Vorstand des Vereins die Fördermitgliedschaft schriftlich kündigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
3. Für die operativen Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel gefasst werden. Sofern ein Vorstandsbeschluss außerhalb einer Vorstandssitzung zustande kommt, ist der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich ein Protokoll über die Beschlussfassung aufzunehmen und dies an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Plansecur-Stiftung, Ruhlstraße 9, 34117 Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in *Siegen, 57078*
am *16.09.2016* festgestellt.


Barbara Arkelge
Judith Schiefer
A. Gode
Matthias Ihoff


J. H.